

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde
Struppen
und der Ortsteile
Ebenheit,
Naundorf,
Strand,
Struppen-Siedlung,
Thürmsdorf
und Weißig

Jahrgang 23

Freitag, den 26. September 2014

Nummer 9

Weißiger Kirmes - ein herzliches Dankeschön!!!

Am 6. September 2014 war es wieder so weit, für die vielen Besucher unserer Kirmes stand in Weißig alles bereit.

Besonders auch das Wetter hielt sein Versprechen ein und schickte uns bis abends blauen Himmel und herrlichen Sonnenschein.

Der Kirmeskuchen war wie immer bestens geraten, die Kinder konnten zur Hüpfburg, zum Basteln, Spielen und Schminken starten und historische Traktoren fuhren zur Freude aller um unser Weißig ihre Runden, dies haben alle ganz Klasse gefunden.

Statt Blumen für die Kegel-Sieger Kartoffeln aus Reinhardtsdorf - hochbegehrt und tolle Preise noch dazu, die Kugeln rollten ohne Ruh bis die Gewinner ermittelt waren und ihre Preise glücklich entgegennahmen.

Abends zum Tanz spielte die Disko auf, eine besondere Tanzeinlage der „Feuerfunken“ vom Struppener Faschingsverein, heizte die Stimmung besonders noch ein.

Nun möchten wir uns nochmals sehr herzlich bei allen bedanken, die zum guten Gelingen der Weißiger Dorfkirmes beigetragen haben:

- bei Familie Ettrich, die uns den Festplatz zur Verfügung stellte und somit das Feiern ermöglichte
- bei den vielen fleißigen Kuchenbäckerinnen und Helfern aus Weißig
- bei unseren treuen Sponsoren: Agrargenossenschaft Reinhardtsdorf e.G., Agrarproduktion Struppen e.G., Berggaststätte Rauenstein, Eisenbahnwelten Rathen, Felsenbühne Rathen, Hotel Ettrich, Hotel Rathener Hof, Restaurant und Pension Laasenhof, Volksbank Pirna eG.

Besonderer Dank gilt den Organisatoren und tatkräftigen Helfern aus den Reihen unseres Heimatvereines und natürlich unseren **vielen Besucherinnen und Besuchern aus nah und fern.**

Sie alle trugen dazu bei, dass wir auf eine gelungene Dorfkirmes 2014 in Weißig zurückblicken dürfen.

Herzlichen Dank!
Der Vorstand



Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Busfahrt im Advent für Senioren
Amtliche Bekanntmachungen
Kirchliche Nachrichten
Vereinsnachrichten
Wir gratulieren
Verschiedenes

Seite 2
Seite 3
Seite 3
Seite 7
Seite 9
Seite 10
Seite 10

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen
Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154
E-Mail: gemeinde@struppen.de
www.struppen.de

Bauhof Struppen
Telefon 0157 86 25 36 43

Kinderhaus Struppen
Telefon 035020 7768 33
E-Mail: kinderhaus@struppen.de
www.struppen.de Kindereinrichtungen

Öffnungszeiten Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

**Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr
nach Vereinbarung!**

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Einwohnermeldewesen/Sachgebiet Gewerbe

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag geschlossen

Jeden ersten Samstag
im Monat 9:00 - 12:00 Uhr

Standesamt

Montag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag geschlossen

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/Sozialwesen/Bauamt/ Kämmerei

Montag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag geschlossen

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein

Sekretariat Tel. 035021/99750
Meldeamt 035021/99710
Hauptamt 035021/99713
Ordnungsamt 035021/99719
Bauamt 035021/99730
Steuern 035021/99722
Kasse 035021/99724

Sprechstunde Friedensrichterin

Die nächste Sprechstunde der Friedensrichterin der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, Frau Rekus, findet am Donnerstag, dem 02.10.2014 nach vorheriger telefonischer Voranmeldung unter: 0172 1023120 statt.

Notrufnummern

Ortsteil	Versorger	Telefonnummer
Ebenheit Struppen Struppen Siedlung	Abwasser	01702786755
alle Ortsteile	Wasser	0351 50178882
Naundorf	Abwasser	035027 62348/ 01715025266
Thürmsdorf, Weißig und Strand	Abwasser	035021 60046 01702786755
alle Ortsteile	Gas	0351 50178880
alle Ortsteile	Strom	0351 50178881

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läsker, Telefon 03596 581837) anzumelden

Straßenbaumaßnahmen in Struppen und Weißig

In der Zeit vom 29.09.2014 bis 07.11.2014 finden im Auftrag des Landkreises auf der K 8733 und K 8734 von Struppen nach Weißig Straßenbauarbeiten statt. Geplant ist der Ersatz des Kleinpflasters (in Struppen und Weißig) durch eine Asphalttrag- und Asphaltbetondeckschicht, die Erneuerung von Durchlässen und auf Teilabschnitten die Erneuerung der Asphaltbetondeckschicht. Mit der Baumaßnahme sollen insbesondere in Weißig die Abflussverhältnisse bei Starkregenereignissen verbessert werden.

Es wird abschnittsweise zu Verkehrseinschränkungen kommen. Umleitungsstrecken werden ausgeschildert. Bitte haben Sie Verständnis für eventuelle Beeinträchtigungen und mögliche Mehrbelastungen.

Auftragnehmer des Bauvorhabens ist die Bistra Bau GmbH aus Putzkau. In dringenden Fällen ist der verantwortliche Bauleiter unter der Telefonnummer 03501 565014 zu erreichen.

Sehr geehrte Handwerker, Gewerbetreibende und Geschäftsführer in der Gemeinde Struppen,

der Verlag Barfuß ist beauftragt, für den Bereich unserer Gemeinde den Ortsplan zu erstellen.

Ziel ist es, mithilfe dieses überarbeiteten Planes den Bürgern eine gute Orientierung über unser Gemeindegebiet zu geben, den Gästen und Touristen Sehenswertes und wirtschaftlich Bedeutsames sichtbar zu machen, Ortsfremden ein Straßerverzeichnis von Struppen und den Ortsteilen zur Verfügung zu stellen sowie die Werbung für die ortsansässigen Unternehmen zu unterstützen.

Insgesamt soll damit eine touristische wie auch wirtschaftliche Belebung unserer Gemeinde gefördert werden. Die Erstellung eines solchen Planes übernimmt Herr Dipl.-Ing. See. Er wird mit den Arbeiten im Oktober dieses Jahres beginnen. Um diesen Ortsplan in relativ hoher Auflage und breiter Präsenz einheimischen Handwerks und Gewerbes erstellen zu können, bitte ich Sie um Unterstützung in Form einer Werbeanzeige. Bitte überzeugen Sie sich beim Besuch von Herrn Dipl.-Ing. See (mobil: 0173 6967049) von der Qualität des zu erwartenden Kartenmaterials. Ich würde mich freuen, wenn wir für unsere Gemeinde diesen Ortsplan mit Ihrer Unterstützung erstellen könnten.

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Kostenlose Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

Am **Dienstag, dem 28.10.2014** von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Königstein die nächste Beratung durch die Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Jeanine und Lothar Bochat statt.

Es ist bitte **unbedingt telefonisch** ein Termin unter der Rufnummer 0177 4000842 oder per E-Mail (versichertenberater@bochat.eu) zu vereinbaren. Hier sind auch Termine in Krippen am Wochenende denkbar. Zur Beantragung einer Rentenauskunft und zum Ausfüllen von Anträgen (Kontenklärung, Erwerbsminderungs-, Alters- sowie Witwen/er- und Waisenrenten) sind alle nötigen Unterlagen (SV-Ausweise, Geburtsurkunden der Kinder, Pass oder Personalausweis, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Schwerbehindertenausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, Persönliche Identifikations-Nr., IBAN und BIC vom Girokonto) im Original vorzulegen. Beglaubigungen können vor Ort vorgenommen werden. Aufwendige Fahrten nach Pirna werden somit entbehrlich.

Busfahrt im Advent für Senioren

Für Seniorinnen und Senioren hat die Gemeinde Struppen wieder eine weihnachtliche Fahrt ins Erzgebirge organisiert:

- Termin: **Dienstag, den 2. Dezember 2014**
- Abfahrt in Struppen und Umgebung gegen 9:30 Uhr (je nach Zustiegsort)
- Busrundfahrt durch das vorweihnachtliche Osterzgebirge mit Reiseleitung
- Fahrt nach Memmendorf bei Oederan zum Gasthof „Goldener Stern“
- 12:00 Uhr Mittagessen (1 Gericht zur Auswahl)
- Buntes Weihnachtsprogramm mit Erzgebirgsgruppe und den schönsten Weihnachtsliedern
- 15:30 Uhr weihnachtliches Kaffeegedeck mit Kaffee und Weihnachtsgebäck
- Tanzmusik und bunte Einlagen durch den Hausmusiker
- Gegen 17:00 Uhr Rückfahrt nach Struppen, Rückkunft gegen 18:30/19:00 Uhr

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 035020 70418, hier ist der Preis zu erfragen.



Amtliche Bekanntmachungen

Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Mittwoch, dem 1. Oktober 2014, 19:00 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 21. Oktober 2014, 19:00 Uhr findet im Ratsaal der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündungstafel vor der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Ortschaftsratssitzung Struppen Siedlung

Am Donnerstag, dem 30. Oktober 2014, 19:00 Uhr findet im Gemeinderaum, Hohe Straße 53 die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

B. Verdang, Ortsvorsteherin

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Ratssitzung am 16. September 2014

Beschluss Nr. 57-08/14 16.09.2014

Beschluss der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 16.09.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Struppen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Struppen zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Struppen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
 (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
 (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
 (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
 (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4**Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
 (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
 (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 65,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 85,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 85,00 Euro |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
 (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
 (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7**Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 100,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |

§ 8**Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunden mit bestätigten Jagdeignungsprüfungen von Jagdaufsehern und Jägern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 150 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10**Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
 (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
 (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11**Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
 (2) Die Steuer ist am 01. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
 (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12**Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadt-/Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt/Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt/Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
 (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
 (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
 (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
 (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird mit dem 1. Bescheid von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 30.08.2001 außer Kraft.

Struppen, 17.09.2014

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannt Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschluss Nr. 58-08/14 16.09.2014

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag: Umbau und Sanierung eines Wohngebäudes, Flur Nr. 83c und 261, 01796 Struppen, OT Thürmsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen für die **Baugenehmigung** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 59-08/14 16.09.2014

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag: Nutzungsänderung der bestehenden Scheune im Erdgeschoss zum Versammlungsraum und Umnutzung der bestehenden Garage zu Toiletten, Flur Nr. 45/1, 01796 Struppen, OT Naundorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen für die **Baugenehmigung** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 60-08/14 16.09.2014

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag : Anbau eines erdgeschossigen Anbaus an das bestehende Einfamilienhaus, Flur Nr. 657/g, 01796 Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen für die **Baugenehmigung** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 61-08/14 16.09.2014

Widmung „Fußweg Sankt Ursula“

Beschlussfassung gemäß SächsStrG/Eintrag ins Bestandsverzeichnis der Gemeinde nach § 53 (vergessene öff. Weg/ Straßen) der Fußgängerbrücke Sankt Ursula

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Widmung und Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde gemäß SächsStrG für die Fußgängerbrücke (Flur 58 f) zwischen Borggasse und Sankt Ursula-Weg

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 62-08/14 16.09.2014

Brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Struppen

Los 1.3 Tischlerarbeiten Vergabe der Bauleistung

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Tischlerarbeiten mit der **Auftragssumme 34.617,72 EUR Brutto** an die Firma:

Tischlerei E. Landgraf

Ziegelstr. 13
04720 Döbeln

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	11
davon NEIN-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	3
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 63-08/14 16.09.2014**Straßen. - Winterschadensbeseitigung 2012 - 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Winterschadensbeseitigung in **Struppen - Bahnhofstraße** mit der Auftragssumme **27.316,09 EUR Brutto** an die Firma:

EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH -**Niederlassung Dresden**

Wilhelm Rönsch Str. 2
01454 Radeberg

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 64-08/14 16.09.2014**Straßen. - Winterschadensbeseitigung 2012 - 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Beauftragung der Winterschadensbeseitigung in **Struppen - Siedlung, Lilienring** mit der Auftragssumme

15.587,69 EUR Brutto an die Firma:

EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH -**Niederlassung Dresden**

Wilhelm Rönsch Str. 2
01454 Radeberg

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 65-08/14 16.09.2014**Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W mit Allrad für die Freiwillige Feuerwehr Weißig**

Der Gemeinderat beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W mit Allrad für die Freiwillige Feuerwehr Weißig (Haushaltsstelle 2.1300.935002-002) in Höhe von 14.429,66 EUR.

Die zusätzlichen Ausgaben werden aus den nicht benötigten Eigenanteil für die Baumaßnahme „Kirchberg am Möbellager“ gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	13
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 66-08/14 16.09.2014**Beschlussfassung zum Auftrag zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W mit Allrad für die Freiwillige Feuerwehr Weißig**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W mit Allrad

für die Freiwillige Feuerwehr Weißig an die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG, Mühlau, zum geprüften Angebotspreis von 139.429,66 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA-Stimmen:	15
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Dr. Schuhmann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Fussweg Sankt Ursula (Flurst. 58 f)
Zwischen Sankt Ursula Weg und Borgasse
Widmung gemäß SächsStrG**

Als zuständige Behörde wird die Gemeindeverwaltung Struppen die o. g. Fußgängerbrücke im Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze im Blatt Nr. 17, Widmung Nr. 19 eintragen:

1. Straßenbeschreibung:

Wegname:	„Fußweg Sankt Ursula“ als Fußgängerbereich/Wanderweg
Flur-Nr.:	58f
Anfangspunkt:	Sankt-Ursula-Weg
Endpunkt:	Borgasse
Länge:	35 m
Baulastträger:	Gemeinde Struppen
Bemerkungen:	Fußgängerbrücke Gebaut: 19 Jh., Denkmal
Landkreis:	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Die ausführlichen Unterlagen können für die Dauer von 6 Monaten, ab Bekanntmachung im Rathaus Königstein, Goethestraße 7, im Vorraum des Bauamtes, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Rechtsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach erfolgter Aushängung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich (eine E-Mail entspricht nicht der Schriftform) oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königstein vorgebracht werden.

Stadtverwaltung Königstein, 16.09.2014

Im Auftrag der Gemeinde Struppen




Frieder Haase

Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 30. Oktober 2014

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Donnerstag, der 23. Oktober 2014

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchgemeinde

Monatsspruch Oktober

*Ehre Gott mit deinen Opfern gern und reichlich,
und gib deine Erstlingsgaben,
ohne zu geizen. Sirach 35,10*



Gottesdienste in der Struppener Kirche

Struppen

05.10., 16. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Erntedankgottesdienst

19.10., 18. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

9:30 Uhr Reformations.-Gottesdienst

Sankt Marienkirche in Pirna

Chor

Montag, 13. u. 27. Okt.

jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen

Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus

(außer in den Ferien)

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

14:00 Uhr Flöten

16:15 Uhr Gitarren + Flöten

Konfirmanden/Junge Gemeinde

Nach Vereinbarung mittwochs in Pirna

Ehepaarkreis

Freitag, 31. Okt.

Konzert beim Duft von Blumen und Früchten am Erntedanktag, 5. Oktober, 16 Uhr

Zum Erntedankfest wird die Struppener Kirche jedes Jahr besonders liebevoll und üppig geschmückt. Sträuße zieren wie Girlanden die Emporen, die Erntedankkrone hängt von der Decke herab. Unzählige Früchte und Blumen verströmen ihren Duft.

In dieser wunderbaren Atmosphäre musizieren am 05. Oktober, um 16:00 Uhr aus Anlass seines 300. Geburtstages Werke des Bach-Sohnes Carl Philipp Emanuel, seines Paten G. Ph. Telemann und seines Vaters Johann Sebastian Bach. Es musizieren:

Susanne Grosche - Flöte (Soloflötistin der Neuen Elblandphilharmonie Sachsen),

Magdalena Elsner - Violine,

Andrea Grothe - Sopran

Kantor Eckhard Pätzold - Orgel und Orgelpositiv

Lassen Sie sich ganz herzlich zu diesem besonderen musikalischen Ereignis einladen!

E. Pätzold

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle die Heilige Messe:

täglich: täglich 08:00 Uhr

sonntags- und feiertags 09:00 Uhr

(Änderungen sind möglich.)



Veranstaltung im Oktober

Vom 10. - 12.10.2014 findet wieder das **Anti-Schulstress-Wochenende für Mädchen im Alter von 9 bis 13 Jahren** statt:

Gemeinsam

... Zeit zum Relaxen und Ausspannen

... nachdenken und diskutieren

... was ich immer schon mal wissen wollte

... lachen und erzählen mit neuen und alten Freundinnen

... die Seele baumeln lassen

beim Mädchen-Wochenende.

Vorschau in den November

03. - 07.11. Großeltern-Enkel-Freizeit:

Märchenwoche für Kinder ab 3 Jahren

FSJ/BFD geplant - und noch keine Stelle?

Seit fast 15 Jahren sind wir für FSJler Einsatzstelle und bieten den Jugendlichen damit die Möglichkeit in vielen Gebieten praktische Erfahrung zu sammeln. Die Familienferienstätte St. Ursula ist eine katholische Einrichtung, in der das ganze Jahr über Urlaubsplätze für Familien, Alleinstehende, Senioren und Gruppen verschiedenster Art (Kindergärten, Schulklassen, Menschen mit Behinderung, ...) angeboten werden. Außerdem steht das Haus für Tagesveranstaltungen sowie Schulungen und Konferenzen zur Verfügung.

Sie sind auf der Suche nach einer Einsatzstelle oder kennen jemanden, der noch sucht?

Für das Jahr 2014/15 haben wir noch freie Stellen.

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:

Tel. 035020 756-0,

E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Struppen in Struppen

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Struppen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5**Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif**A. Benutzungsgebühren****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| 1.1 | für Sarg- und Urnenbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre) | 400,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.1 | für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 500,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.000,00 € |
| 2.2 | für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 | Einzelstelle | 500,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle | 1.000,00 € |
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 | 25,00 € |
| | nach 2.1.2 | 50,00 € |
| | nach 2.2.1 | 25,00 € |
| | nach 2.2.2 | 50,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹⁾

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 240,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 440,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 155,00 € |
| 1.4 | Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | 45,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung | 30,00 € |
|----|---|---------|

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) (Pflege, Nutzungsgebühr, Bestattungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr).

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| 1. | Wiesengrab (Reihengrab) | 1.540,00 € |
|----|-------------------------|------------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 20,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 20,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| 5. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 € |
| 6. | Mahngebühr | 5,00 € |

§ 8**Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Struppen.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarramt Struppen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.05.1947 außer Kraft.

Struppen, den 06.08.2014



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Struppen

[Signature] Vorsitzender
[Signature] Stellvertreter

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung vom 6. August 2014 für den Friedhof Struppen wird

bestätigt.

Dresden, den 13. August 2014

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden



[Signature]
am Rhein
Oberkirchenrat
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Vereinsnachrichten

Drachenfest in Naundorf

Am 5. Oktober ab 14.00 Uhr steigen wieder - hoffentlich viele - Drachen zum Himmel auf der Wiese am Buswendeplatz Naundorf.

Für Ihr leibliches Wohl und auch für kulturelle Darbietungen bemüht sich der Heimatverein Naundorf.

Bitte bringen Sie den Drachen Ihrer Wahl mit!



Brauer
Vorstand

Jugendtrainingslager 2014 der Königsteiner Volleyballgemeinschaft e. V.

Vom 5. bis 7. September fand unser diesjähriges Jugendtrainingslager statt. Dreißig Sportler und Sportlerinnen unseres Vereins nahmen teil und verlebten bei schönem Wetter drei anstrengende Tage, in denen ihre volleyballerischen Fähigkeiten verbessert werden, aber auch fröhliches Zusammensein und Geselligkeit nicht zu kurz kommen sollten.



Das Trainingslager fand dieses Jahr wieder im Vereinsgelände der KVG an der Elbe statt, da wir im letzten Jahr hochwasserbedingt ins „ZirkelsteinResort“ in Schöna ausweichen mussten. Wir trafen uns am Freitagnachmittag und bauten zunächst unsere Zelte auf unserem Vereinsgelände an der Elbe auf. Dann fuhr eine PKW-Karawane in Richtung Reinhardtsdorfer Turnhalle, wo nach anspruchsvollem Erwärmungs-, Dehnungs- und Athletikteil die vier Grundtechniken des Volleyballs geübt und verbessert wurden: Pritschen, Bagger, Angriff, Aufgabe. Unsere ganz Großen säuberten währenddessen den Hallenboden bei Übungen zur Feldabwehr. Nach dem Duschen zog unser Tross wieder gen Vereinsgelände, wo wir uns bei einem reichhaltigen Abendbrot den Magen vollschlagen konnten. Zum Abendbrot konnte sich jeder selbst etwas von der Speisekarte der „Mokka-Milch-Eisbar“ herausuchen, was er essen möchte. Zum Ausklang des Abends wurde ein Film abgespielt und ein Lagerfeuer gemacht. An einen schönen Samstagmorgen wurden die Kinder/Jugendlichen mit einer Trommel pünktlich um 6:45 Uhr zum Morgensport geweckt bevor es zum Frühstück ging. Nach dem Frühstück wurden die Kinder/Jugendlichen wieder in die Sporthalle nach Reinhardtsdorf gefahren, zur zweiten dreistündigen Trainingseinheit. Wo dieses Mal das spielerische Element etwas mehr im Vordergrund stand. Alle strengten sich an und hatten trotzdem viel Spaß. Nachdem wir unseren Hunger gestillt hatten, fuhren wir von unserem Vereinsheim aus gemeinsam ins Geibeltbad nach Pirna, wo die meisten erst einmal die Ruhe nach einem anstrengenden Vormittag genossen. Trotzdem wurde auch noch ein wenig gebeacht, bevor es dann wieder Richtung Heimat ging. Dort glühte schon der Grill und verhieß Köstliches. Nachdem wir uns bei Steaks, Bratwurst, Salaten und verschiedenem Obst und Gemüse gestärkt hatten. Am Abend wurde wieder ein Lagerfeuer angezündet, was auch wieder der Ausklang des Tages war.

Am Sonntag hieß es wieder am frühen Morgen aufzustehen zum Morgensport. Nach dem Frühstück wurden die Kinder/Jugendlichen in zwei Gruppen aufgeteilt, eine Gruppe beachte und die andere fuhr in den Kletterwald an der Festung Königstein nach zwei Stunden war dann der Wechsel. Um 14 Uhr war das Trainingslager vorbei und wir freuen uns schon auf das fünfte Trainingslager im nächsten Jahr.

Im Namen aller möchte ich mich bei der Gemeindeverwaltung Reinhardtsdorf-Schöna für die Bereitstellung ihrer Halle, beim Kletterwald Königstein, dass Sie für uns extra eine Stunde eher aufgemacht haben sowie bei der Mokka-Milch-Eisbar in Königstein, dass Sie solch eine Großbestellung wie in den letzten Jahren aufgenommen haben, bedanken.

Ein Dank gilt auch den Fahrern/Betreuern/Trainern Fam. Rechenberger, C. Illing, L. Illing, T. Schönberg, K. Hofmann, B. Gerber, J. Hoffmann, K. Müller, T. Hortsch, U. Gründel und M. Ziegenbalg die die Kinder zu den jeweiligen Programmpunkten des Trainingslager gefahren haben sowie ein besonderer Dank an J. Heine der sich wieder um das leibliche Wohl aller gekümmert hat.

Ein Dank geht auch an alle, die einen Salat für den Samstag zur Verfügung gestellt haben sowie an M. Weidemann der kurzfristig Holz für das Lagerfeuer zur Verfügung stellte.



Puppentheater GOLDENE GANS

Am Fr. 26. September 2014
16.30 – 17.30 Uhr

altes Kino Königstein, Goethestraße 18



zu Gast: **Lutz Männel** und
große **Puppen**, die alle nach der goldenen
Gans fassen – mit Hilfe der **Zuschauer**
kommt die lustige Schar bis zur Prinzessin

Erwachsene 7,00 €, ermäßigt 4,00 €

www.koenigsteiner-lichtspiele.de



Anzeige

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwünsche zum Geburtstag

... in Ebenheit

Frau Christa Leupold	am 09.10.	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Diebler	am 10.10.	zum 87. Geburtstag
Frau Rosemarie Schwerg	am 22.10.	zum 71. Geburtstag

... in Struppen Siedlung

Herrn Dr. Ekkehard Krahl	am 08.10.	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Lehmann	am 21.10.	zum 71. Geburtstag
Frau Heidemarie Lehmann	am 31.10.	zum 73. Geburtstag

... in Struppen

Frau Monika Kreibich	am 01.10.	zum 74. Geburtstag
Herrn Gerhard Knauth	am 02.10.	zum 86. Geburtstag
Herrn Peter Weber	am 04.10.	zum 85. Geburtstag
Herrn Horst Lachmann	am 05.10.	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Thierbach	am 08.10.	zum 79. Geburtstag
Frau Renate Tuma	am 12.10.	zum 78. Geburtstag
Herrn Günter Leuteritz	am 12.10.	zum 82. Geburtstag
Frau Helma Hommel	am 13.10.	zum 73. Geburtstag
Frau Helga Aepinus	am 23.10.	zum 79. Geburtstag
Herrn Günter Kern	am 28.10.	zum 81. Geburtstag

... in Thürmsdorf

Frau Katharina Heinrich	am 25.10.	zum 78. Geburtstag
-------------------------	-----------	--------------------

... in Naundorf

Herrn Werner Hieckmann	am 08.10.	zum 88. Geburtstag
Frau Helga Brühl	am 25.10.	zum 76. Geburtstag

... in Weißig

Frau Brigitte Steiner	am 04.10.	zum 78. Geburtstag
Herrn Peter Rehn	am 13.10.	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Schellberg	am 26.10.	zum 78. Geburtstag

Verschiedenes



Königsteiner
Lichtspiele e.V.

TREFFEN • LEBEN • GLAUBEN

Liebe Freunde des Alten Kino in Königstein, nach dem großen Erfolg im letzten Jahr kommt Lutz Männel mit seinen Puppen auch in diesem Jahr wieder zu uns. Wir freuen uns auf die „Goldene Gans“ am Freitag, dem 26. September um 16.30 Uhr im Kino.

Hinweisen wollen wir auch auf den **TRÖDELMARKT am Samstag, dem 04.10. auf dem Stadtplatz in Königstein.** Von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind Sie herzlich willkommen auf dem Trödelmarkt zu kramen und sich die eine oder andere Kostbarkeit zu erstehen oder selber einen Stand zu haben und schöne Dinge zu verkaufen. Die Standgebühr von 5,- EUR kommt dem Königsteiner Lichtspiele e. V. zugute. Anmeldung für einen Stand bei Frau Klewe im Basteladen, telefonisch unter 03501 572658 oder unter info@gipsmalen.de

Anzeige



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

DSD lehnt Gelbe Tonnen für das gesamte Verbandsgebiet kategorisch ab

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) wollte in seinem Verbandsgebiet, wo es nur in Ausnahmefällen Gelbe Tonnen gibt, diese Tonne flächendeckend einführen. Damit sollten die Probleme mit der geringen Reißfestigkeit der Säcke und der mangelhaften Zuteilung der Säcke an die Ausgabestellen dauerhaft gelöst werden. Die Duale System Deutschland GmbH (DSD) hat dieses Ansinnen des ZAOE kategorisch abgelehnt. Die Gründe sind dem Zweckverband nicht mitgeteilt worden. Damit bleibt es so wie bisher. In den Medien hat das DSD als Grund angegeben, dass der Zweckverband eine Umstellung der Abfuhrtermine von zwei auf vier Wochen nicht zugestimmt hätte, um so Kosten zu sparen. „Wir sind sehr enttäuscht“, sagt Raimund Otteni, Geschäftsführer des Verbandes. „Der Verband ist davon ausgegangen, dass es auch im Interesse des DSD ist, wenn das Problem mit den Säcken gelöst würde“, so Otteni weiter. Die Gelben Tonnen sind eine einmalige Investition, wobei die Kosten für die Säcke laufend anfallen würden. „Das DSD hat eine Änderung der Abfuhrtermine zu keinem Zeitpunkt an den Verband herangetragen“, stellt Otteni klar.

Für die Organisation der Sammlung und Sortierung von Verpackungsabfällen sind Hersteller und Vertreiber von Verpackungen verantwortlich. Über verschiedene Systembetreiber, federführend hierbei ist das DSD, werden dann Entsorgungsunternehmen beauftragt. Finanziert wird die Entsorgung über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt.

Der Zweckverband unterstützt die Systembetreiber ausschließlich bei der Öffentlichkeitsarbeit, so zum Beispiel mit der Veröffentlichung der Abholtermine der Gelben Säcke.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

ZAOE-Website für mobile Endgeräte freigeschaltet

Seit heute hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) seine mobile Version des Internetauftrittes für mobile Endgeräte, also für Smartphones und Tablets optimiert. In dieser Version können die News, Informationen zu den Wertstoffhöfen mit den Öffnungszeiten sowie der elektronische Abfallkalender eingesehen werden.

Im elektronischen Abfallkalender besteht die Möglichkeit, die Abholtermine individuell zusammenzustellen und als PDF- beziehungsweise iCal-Datei herunterzuladen. Diese können dann in den persönlichen Kalender auf dem mobilen Endgerät integriert werden.

Ein Kontaktformular steht für Fragen und Hinweise zur Verfügung.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de



IMPRESSUM

**Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen
und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand,
Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig**

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle
Haushalte der Gemeinde verteilt.

- **Herausgeber:** Gemeinde Struppen, Hauptstr. 48, 01796 Struppen
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.witich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse
kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich
ausgeschlossen.